

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1843

II. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegbefohlenen

[urn:nbn:de:bsz:31-9461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9461)

II. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegebefohlenen.

§. 2.

In Ansehung der Person des Pflegebefohlenen hat der Vormund im Wesentlichen folgende Pflichten:

- a) für die dem Stande und dem Vermögen des Pflegebefohlenen angemessene Erziehung, also insbesondere dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, sowie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde;
- b) die Wahl dieses Berufs so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren und sein Fortkommen begründen kann;
- c) bei dem Amte die geeigneten Maaßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Auführung des Mündels unzufrieden zu sein (L.R.G. 468).

III. Pflichten in Ansehung des Vermögens des Pflegebefohlenen.

- 1) Ermittlung und Feststellung desselben.

§. 3.

Der Vormund hat vor Allem den Bestand und die Lage des Vermögens seines Mündels auszumitteln, und zu diesem Ende:

- a) binnen den ersten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundschaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen (L.R.G. 451.),